

# Sie brauchen einen Steuerberater?

Machen Sie einen unverbindlichen Termin in unserer Kanzlei!

Telefon (0335) 56 49 80



Diese Woche antwortet:  
**Ines Schmidt**  
Steuerberaterin

**ETL** | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)  
• kompetent • zuverlässig • erfahren

**Freund & Partner GmbH**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88  
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | [www.ETL.de](http://www.ETL.de)

**Frau M. aus Frankfurt (Oder) bat uns, einen Beitrag zu den haushaltsnahen Dienstleistungen und zu den Handwerkerleistungen zusammenzustellen.**

**Sehr geehrte Frau M., mit dem eigenem Haushalt können Sie dreimal Steuern sparen!**

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt werden steuerlich besonders begünstigt. Im Rahmen der Höchstbeträge sind 20 % der Kosten direkt von der Steuerschuld abziehbar.

**Jährlicher Steuerbonus von bis zu 5.710 EUR möglich**

Die jährliche Steuerermäßigung beträgt für

- eine geringfügig beschäftigte Haushaltshilfe (Mini-Jobber): max. 20% der Aufwendungen von bis zu 2.550 EUR, d.h. höchstens 510 EUR.

- sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfen, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen: max. 20% der Aufwendungen von bis zu 20.000 EUR, d.h. höchstens 4.000 EUR.

- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen: max. 20% der Aufwendungen von bis zu 6.000 EUR, d.h. höchstens 1.200 EUR.

Gefördert werden haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-

und Handwerkerleistungen  
**Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse**

Hierunter fallen sämtliche Kosten (Löhne, Sozialversicherungsbeiträge), die im Zusammenhang mit dem Minijob oder einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, z. B. Haushaltshilfe, Hausmeister/Hauswart etc.

**Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Hierunter fallen alle Kosten, die für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen anfallen, z. B. die auf Rechnung arbeitende Reinigungskraft, der Gärtner, aber auch Kosten für die dauerhafte Pflege zu Hause oder in einem Pflegeheim.

**Handwerkerleistungen**

Hierunter fallen die Lohn- und Fahrtkosten für Handwerkerleistungen, die in einer selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Für Materialkosten gibt es keine Steuerermäßigung. Begünstigt sind nicht nur Schönheitsreparaturen, sondern auch Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, jedoch keine Neubauten.

**Barzahlungen werden nicht begünstigt**

Die Dienst- oder Handwerkerleistung, wie Fenster putzen, Wäsche waschen, Teppich reinigen, Rasen mähen, Wohnung renovieren oder Steckdose reparieren, muss im Haushalt des Steuerzahlers er-

bracht werden. Außerdem muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten und die Zahlung auf das Konto des Leistenden erbringen. Bei Barzahlung gibt es keinen Steuerbonus. Entscheidend ist der Zahlungszeitpunkt. Höhere Rechnungsbeträge am Jahresende sollten daher gegebenenfalls auf zwei Jahre verteilt werden. Bei getrennter Veranlagung wird Ehepartnern die Steuerersparnis je zur Hälfte zugerechnet. Eheleute können aber auch eine andere Aufteilung beantragen.

**Begünstigt sind Mieter, Eigentümer und Eigentümergemeinschaften**

Aufwendungen für Dienst- und

Handwerkerleistungen, die in einer selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden sind selbst dann begünstigt, wenn die Auftragsvergabe über einen Hausverwalter erfolgt, z. B. Pflege der Vorgärten, Reinigung und Renovieren des Treppenhauses, Wartung der Heizung. Bei Eigentümergemeinschaften sind auch Arbeiten am Gemeinschaftseigentum begünstigt. Mieter und Wohnungseigentümer sollten daher darauf achten, dass die steuerbegünstigten Dienstleistungen und Handwerkerarbeiten in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind und auch der einzelne Miteigentumsanteil bescheinigt wird. Eine Muster-Bescheinigung kann bei uns angefordert werden.